

## **Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 19.04.2021**

**hier: Distanzunterricht sowie Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.04.2021 (Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder –Selbsttests)**

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1, Abs. 3, 28a Abs. 1 Ziff. 16, Abs. 3 u. Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020, 218b) sowie der §§ 16a Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung, des § 1 Abs. 1 und 2 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vom 07.01.2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung und der §§ 35 Satz 2, 41 u. 49 Abs. 2 Ziff. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

### **A. Anordnungen**

#### **I. Schulen:**

1. An allen öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen i.S.d. Schulgesetzes NRW in Bielefeld sind schulische Nutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 CoronaBetrVO ab dem 20. April 2021 untersagt. Der Unterricht wird als Distanzunterricht erteilt.
2. Die Anordnung unter Ziffer 1 gilt nicht für
  - a) die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen sowie die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs,
  - b) die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs,
  - c) schulische Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. 10 und 11 CoronaBetrVO,
  - d) Lehrkräfte, die aus technischen oder unterrichtsfachlichen Gründen (z.B. Laborausstattung) den Distanzunterricht aus einem Raum im Schulgebäude heraus organisieren müssen,
  - e) schulisches Personal, das die Organisation von Coronaselbsttests gemäß § 1 Abs. 2 a CoronaBetrVO vorbereitet
  - f) Auswahlgespräche von Schulen im Lehrereinstellungsverfahren, soweit diese zur Sicherung der Unterrichtsversorgung unabdingbar sind, und
  - g) unterrichtspraktische Prüfungen im Rahmen der Lehrerbildung.
3. Von den vorgenannten Regelungen kann im begründeten Einzelfall im Benehmen mit dem Gesundheitsamt abgewichen werden.

#### **II. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.04.2021**

Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 07.04.2021, hier: Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder –Selbsttests (sog. Test&Click&Meet)), wird aufgehoben und die darin getroffenen Regelungen widerrufen.

### **B. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30. April 2021

### **C. Vollziehbarkeit:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **D. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist die Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung einsehbar unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de). Zudem ist die Allgemeinverfügung mit Begründung für die Dauer der Gültigkeit einzusehen im Aushangkasten des Neuen Rathauses, Niederwall 23, 33602 Bielefeld (Durchgang zwischen den beiden Teilen des Neuen Rathauses).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 19.04.2021  
i. V.

Nürnberg  
Erster Beigeordneter